

TE OGH 1984/3/13 5Ob12/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.1984

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Marold als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Griehsler, Dr. Jensik, Dr. Zehetner und Dr. Klinger als Richter in der Grundbuchsache Verbücherung der einstweiligen Verfügung des Kreisgerichts Ried im Innkreis vom 19. September 1983, GZ 1 Cg 457/83-2, infolge Revisionsrekurses des Josef D*****, vertreten durch Dr. Hans Estermann, Rechtsanwalt in Mattighofen, gegen den Beschluss des Kreisgerichts Ried im Innkreis als Rekursgericht vom 7. Dezember 1983, GZ R 401/83, womit der Rekurs des Josef D***** gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Mattighofen vom 6. Oktober 1983, TZ 1695/83, zurückgewiesen wurde, folgenden

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Erstgericht hat den grundbücherlichen Vollzug der mit der gegen Rudolf D***** sen und Maria D***** gerichteten einstweiligen Verfügung des Kreisgerichts Ried im Innkreis vom 19. 9. 1983, GZ 1 Cg 457/83-2, hinsichtlich der Liegenschaften EZ 103, 131 und 268 je KG ***** zugunsten des Josef D***** angeordneten Anmerkung des Belastungs- und Veräußerungsverbots mit der Begründung abgelehnt, dass mit seinem Beschluss vom 5. 10. 1983, TZ 1648/83, ob diesen Liegenschaften im Range der Anmerkungen BOZ 9 bzw 13 bzw 8 die Einverleibung des Eigentumsrechts für Rudolf D***** jun bewilligt und vollzogen worden sei.

Das Rekursgericht hat den gegen den erstgerichtlichen Beschluss erhobenen Rekurs des Josef D***** als unzulässig zurückgewiesen, weil diesem mangels Beeinträchtigung bürgerlicher Rechte die Rekurslegitimation fehle.

Gegen diesen, dem Vertreter des Josef D***** am 9. 1. 1984 zugestellten rekursgerichtlichen Zurückweisungsbeschluss richtet sich der am 8. 2. 1984 zur Post gegebene und am 9. 2. 1984 beim Erstgericht eingelangte Revisionsrekurs des Josef D***** mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und dem Rekursgericht eine neue Entscheidung über den Rekurs unter Abstandnahme von dem gebrauchten Zurückweisungsgrund aufzutragen.

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurs ist zwar zulässig (JBI 1947, 63 uva), aber verspätet.

Hier beträgt die Rekursfrist nach § 123 Abs 1 GBG 30 Tage. Bei ihrer Berechnung dürfen gemäß Abs 2 des in der zuvor

erwähnten Gesetzesbestimmung genannten § 81 GBG die Tage, während deren sich die beim Grundbuchsgeschäft zu überreichende (Rekurs-)Schrift auf der Post befindet, nicht abgerechnet werden (RPfISlgG 891; NZ 1980, 147 ua). Daraus folgt, dass der gegenständliche Revisionsrekurs erst einen Tag nach Ablauf der Rekursfrist, also verspätet, beim Erstgericht eingelangt ist. Hier beträgt die Rekursfrist nach Paragraph 123, Absatz eins, GBG 30 Tage. Bei ihrer Berechnung dürfen gemäß Absatz 2, des in der zuvor erwähnten Gesetzesbestimmung genannten Paragraph 81, GBG die Tage, während deren sich die beim Grundbuchsgeschäft zu überreichende (Rekurs-)Schrift auf der Post befindet, nicht abgerechnet werden (RPfISlgG 891; NZ 1980, 147 ua). Daraus folgt, dass der gegenständliche Revisionsrekurs erst einen Tag nach Ablauf der Rekursfrist, also verspätet, beim Erstgericht eingelangt ist.

Der Revisionsrekurs war daher zurückzuweisen.

Textnummer

E104950

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:0050OB00012.84.0313.000

Im RIS seit

28.08.2013

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at